



Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG der FCR Immobilien AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) vom 23.03.2022

Gemeinsame Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der FCR Immobilien AG, Pullach im Isartal, zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019

Nach § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden und werden. Die Erklärung ist den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen. Der Deutsche Corporate Governance Kodex enthält neben Darstellungen des geltenden Aktienrechts Empfehlungen, von denen die Gesellschaft abweichen kann. Die Gesellschaft ist aber dann verpflichtet, Abweichungen jährlich offen zu legen und zu begründen.

Vorstand und Aufsichtsrat der FCR Immobilien AG erklären mit dem Beschluss vom 23.03.2022, dass die FCR Immobilien AG auch künftig den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex folgen und mit folgenden begründeten Ausnahmen entsprechen wird.

**Empfehlung A.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex:
Beachtung von Diversität bei Besetzung von Führungspositionen**

Der Vorstand folgt derzeit nicht der Empfehlung, bei der Besetzung von Führungspositionen im Unternehmen auf Vielfalt (Diversität) zu achten. Der Vorstand ist der Ansicht, dass die fachliche Eignung entscheidend für die Besetzung von Führungspositionen ist.

**Empfehlung A.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex:
Compliance Management System**

Die FCR Immobilien AG hat zahlreiche Tools im Risikomanagement entwickelt, um potenzielle Risiken erfassen zu können, die sich auf die zukünftige Entwicklung des Unternehmens ungünstig auswirken und somit zu einer Gefährdung des Unternehmensbestands führen können. Das System ist auf die derzeit überschaubare Unternehmensgröße mit flachen Hierarchieebenen zugeschnitten. Weitergehende Maßnahmen für das sogenannte Whistleblowing zu implementieren hält die Gesellschaft mit Blick auf ihre Größe, Struktur und vorhandenen Tools für nicht zielführend.

**Empfehlung B.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex:
Beachtung von Diversität bei Zusammensetzung des Vorstands**

Der Aufsichtsrat folgt derzeit nicht der Empfehlung, bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern im Unternehmen auf Vielfalt (Diversität) zu achten. Für den Aufsichtsrat ist die fachliche Eignung die entscheidende Voraussetzung für eine etwaige Bestellung.

**Empfehlung B.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex:
Langfristige Nachfolgeplanung durch Aufsichtsrat**

Aufgrund des Alters des gegenwärtigen Vorstands mit 47 Jahren ist der Aufsichtsrat der Auffassung, dass derzeit keine langfristige Nachfolgeplanung erforderlich ist.

**Empfehlung C.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex:
Benennung von Zielen, Berücksichtigung von Diversität, Erarbeitung Kompetenzprofil**

Der Aufsichtsrat kontrolliert die Geschäfte der Gesellschaft auf Basis der Satzung, der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats und der entsprechenden Gesetze. Aus Sicht der Gesellschaft ist die fachliche Eignung entscheidend für die Besetzung eines Aufsichtsrats. Aus diesen Gründen ist die Benennung von Zielen, die Berücksichtigung von Diversität sowie die Erarbeitung eines Kompetenzprofils aus Sicht der Gesellschaft nicht erforderlich.

**Empfehlung D.2. bis D.5 des Deutschen Corporate Governance Kodex:
Ausschüsse des Aufsichtsrats**

Mit Blick auf die geringe Mitgliederanzahl des Aufsichtsrats hält die Gesellschaft eine Bildung von Ausschüssen für nicht erforderlich.

**Empfehlung F.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex:
Konzernabschluss**

Die Gesellschaft orientiert sich bei der öffentlichen Zurverfügungstellung des Konzernjahresberichts an den gesetzlichen Vorgaben. So erfolgt spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, also bis 30.04., eine entsprechende Bekanntmachung.

**Empfehlung G.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex:
Vergütung des Vorstands**

Den Mitgliedern des Vorstandes wird im Rahmen von Long-Term-Incentives (kurz LTI) eine langfristige variable Vergütung gewährt. Bemessungsgrundlage für die Langfristvergütung im Allgemeinen ist die nachhaltige Steigerung des Unternehmenswertes. Der LTI orientiert sich insbesondere an der Aktienkursentwicklung und der Rentabilität je Aktie. Durch diese der langfristigen Vergütungskomponente zugrunde gelegten Leistungskriterien wird die langfristige Entwicklung der FCR Immobilien AG gefördert. Die Auszahlung des LTI erfolgt erst nach dem Ablauf von drei weiteren Geschäftsjahren in bar. Hierbei wird aus dem Grad der Zielerreichung der drei Jahre ein Durchschnittswert gebildet, woraus sich der LTI-Betrag ergibt, der nach Ablauf der drei Jahre ausgezahlt wird. Aus diesem Grund ist die Gesellschaft der Auffassung, dass eine zusätzliche Gewährung der variablen Vergütung in Aktien nicht erforderlich ist.

**Empfehlung G.16 des Deutschen Corporate Governance Kodex:
Anrechnung Vergütung bei Übernahme konzernfremder Aufsichtsratsmandate**

Der Vorstand der Gesellschaft besitzt derzeit keine konzernfremden Aufsichtsratsmandate. Aus diesem Grund konnte der Aufsichtsrat der Gesellschaft noch keine Erfahrungen sammeln im Umgang mit etwaigen konzernfremden Aufsichtsratsmandaten des Vorstands. Für den Fall der Übernahme von konzernfremden Aufsichtsratsmandaten wird sich der Aufsichtsrat der Gesellschaft wieder mit dieser Empfehlung befassen.

Pullach im Isartal, 23.03.2022

Der Vorstand:



Falk Raudies

Für den Aufsichtsrat:



Professor Dr. Franz-Joseph Busse